

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2007

Nr. 2007/2050

## Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Schweizerische Zivilprozessordnung: Einsetzung einer Arbeitsgruppe

---

### 1. Erwägungen

Durch die Vorlage des Bundes "Justizreform"<sup>1</sup>, welche Volk und Stände am 12. März 2000 angenommen haben, wurde unter anderem die Grundlage geschaffen, um das bis anhin kantonale Prozessrecht in der Zivilrechtspflege schweizweit zu vereinheitlichen (Art. 122 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101). Überdies wurde eine umfassende Rechtsweggarantie erlassen, welche eine Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten durch ein Gericht garantiert (Art. 29a BV). Diese trat, zusammen mit dem neuen Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG)<sup>2</sup>, welches Anforderungen an die kantonalen Vorinstanzen des Bundesgerichts im Verfahren der Beschwerde in Zivilsachen aufstellt, am 1. Januar 2007 in Kraft. Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>3</sup>, welche voraussichtlich am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird<sup>4</sup>, werden die kantonalen Zivilprozessordnungen ersetzt. Der Entwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung befindet sich zurzeit in den parlamentarischen Beratungen.

Das Eidgenössische Parlament hat auf Wunsch der Kantone die Fristen für die Anpassungen des kantonalen Rechts so festgelegt, dass diese die wegen der Justizreform erforderlichen Umsetzungsarbeiten zeitgleich in Angriff nehmen können. So wurde in Artikel 130 Absatz 2 BGG die Frist für den Erlass der Ausführungsgesetzgebung im Bereich der Zivilrechtspflege auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Zivilprozessordnung festgelegt<sup>5</sup>. Die gleiche Frist gilt für die Gewährleistung der Rechtsweggarantie in der Zivilrechtspflege. Sollte sich das Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung verzögern und am 1. Januar 2013 noch nicht erfolgt sein, so legt der Bundesrat diese Frist nach Anhörung der Kantone neu fest (Art. 130 Abs. 2 Satz 2 BGG).

Der Kanton Solothurn muss im Bereich der Zivilrechtspflege vor allem bezüglich der Organisation und Zuständigkeiten der Schlichtungsbehörden (Friedensrichter, Schlichtungsbehörden in Miet- und Gleichstellungssachen) erhebliche Anpassungen vornehmen. Daneben ist sicherzustellen, dass in Zivilrechtssachen in allen Fällen ein Rechtsweg an eine kantonale Gerichtsbehörde gegeben ist, welcher den Anforderungen des Bundesgerichtsgesetzes an die Vorinstanzen zu genügen vermag (Art. 75 Abs. 2 BGG). Botschaft und Entwurf dazu sollen vom Regierungsrat bis Ende 2008 beschlossen werden können.

<sup>1</sup>) Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz (Beschluss: BBl 1999 8633; Ergebnis: BBl 2000 2990).

<sup>2</sup>) SR 173.110.

<sup>3</sup>) Botschaft: BBl 2006 1085.

<sup>4</sup>) Der Bundesrat hat den definitiven Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht beschlossen.

<sup>5</sup>) Bundesgesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 23. Juni 2006, AS 2006 4213; Botschaft: BBl 2006 3067.

Für die Vorbereitung der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (erforderliche Anpassungen im kantonalen Organisations- und Verfahrensrecht unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundesgerichtsgesetzes und der Rechtsweggarantie [Art. 29a BV]) soll die unten (in Ziff. 2.1) genannte Arbeitsgruppe mit dem unten (in Ziff. 2.2.) genannten Auftrag eingesetzt werden. Diese Arbeitsgruppe soll die Unterstützung von externen Experten in Anspruch nehmen können. Sie nimmt die erforderlichen Absprachen mit der Arbeitsgruppe vor, die der Regierungsrat zur Umsetzung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht) auf Antrag des federführenden Departementes des Innern einsetzt.

## **2. Beschluss**

2.1 Für die Vorbereitung der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (erforderliche Anpassungen im kantonalen Organisations- und Verfahrensrecht) wird folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

- Altermatt Stefan, Amtsgerichtspräsident, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt (von Amtes wegen)
- Friedli Peter, Amtsgerichtsschreiber, Richteramt Solothurn-Lebern (von Amtes wegen)  
(von Amtes wegen)
- Fürst Franz, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Vorsitz) (von Amtes wegen)
- Häner Martin, Jur. Sekretär Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Protokoll) (von Amtes wegen)
- Lämmli Klaus, Oberrichter, Obergericht (von Amtes wegen)
- Miescher Matthias, Präsident Solothurnischer Anwaltsverband, Solothurn
- Staub Roman, Gerichtsverwalter, Gerichtsverwaltung (von Amtes wegen)
- Wolf Mario, Stv. Vorsteher, Oberamt Region Solothurn (von Amtes wegen).

2.2 Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, dem Regierungsrat bis Ende 2008 eine Vorlage mit den notwendigen Einführungsbestimmungen und Gesetzesanpassungen im kantonalen Recht im Zusammenhang mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundesgerichtsgesetzes und der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV), zu präsentieren.

2.3 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt, zur Unterstützung der Arbeitsgruppe externe Experten zuzuziehen und diesen entsprechende Aufträge zu erteilen.

2.4 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus der kantonalen Verwaltung und den Gerichten, beiziehen.

- 2.5 Die Entschädigung der Mitglieder, die nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Die Mitglieder, welche der Arbeitsgruppe von Amtes wegen angehören, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder (§ 6 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit

Personalamt

Gerichtsverwaltung

Mitglieder der Arbeitsgruppe (8; Versand durch Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst Justiz)